

1 Allgemeines

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen stellen verschlossene Türen oft ein Hindernis für die Einsatzkräfte dar. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wächst stetig, und damit nehmen auch die technischen Neuerungen im Bereich der Einbruchssicherung zu. Die Bereitschaft für Investitionen im Bereich der Eigentumssicherung steigt bei Privatpersonen ebenfalls kontinuierlich an. Daraus ergeben sich für die Einsatzkräfte bei Türöffnungen immer wieder neue Probleme. Dieses Rote Heft soll eine Hilfe an die Hand geben, um diese Hemmnisse zu überwinden.

Die folgenden Ausführungen beinhalten Erfahrungen von Feuerwehrangehörigen, die diese beim Öffnen verschlossener Türen und Fenster an Einsatzstellen gesammelt haben. Nur durch diese Erfahrungen kann die Ausbildung über das Türöffnen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zum Thema »Türöffnen« zählen aber nicht etwa nur Türen, sondern jegliche Möglichkeiten, ins Innere einer Räumlichkeit zu gelangen. Dazu gehören auch Fenster, Balkone, Garagen und Dächer.

Gemäß den Brandschutzgesetzen müssen – wie bei allen Einsätzen – auch bei Türöffnungen die Verhältnismäßigkeiten gewahrt werden. Nur wenn eine akute Gefahr im Verzug ist, sollte eine verschlossene Tür auch mit zerstörerischer Gewalt geöffnet werden. Dies bedeutet insbesondere bei Brandeinsätzen oder bei Einsätzen, bei denen unter gar keinen Umständen Zeit vergeudet werden darf, dass man nicht lange ausprobiert, sondern schnellstmöglich gewaltsam einen Zu-

gang in die betroffenen Räumlichkeiten schafft. Es obliegt dem Einsatzleiter, abzuschätzen, wie dringend ein Zugang geschaffen werden muss.

Ist keine Eile geboten, muss das Einsatzpersonal nach Mitteln und Wegen suchen, um das Eindringen in die Räumlichkeiten ohne oder mit verhältnismäßig geringen Beschädigungen und Einschränkungen zu bewerkstelligen.

Die im Nachfolgenden aufgeführten Möglichkeiten decken eine große Bandbreite der Notfalltüröffnung ab. Natürlich gibt es auch andere Varianten, Verfahren und Werkzeuge auf dem Markt sowie Schlüsseldiensttätigkeiten, aber nicht alle sind »feuerwehrtauglich«. Bei mehr als 80 Prozent der Einsätze kommen die Einsatzkräfte mit den erlernten Basismethoden zum Ziel. Um hier 100 Prozent zu erreichen, müsste der Aus- und Fortbildungsaufwand immens ausgeweitet werden. Meist wird das Ziel in den verbleibenden 20 Prozent der Einsätze aber auch durch Improvisation erreicht.

1.1 Verschwiegenheitspflicht

Bei Einsätzen der Feuerwehr kommt es immer wieder vor, dass Einsatzkräfte persönliche, geschäftliche oder betriebliche Informationen erhalten, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Pflichten ehrenamtlich Tätiger

(1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

1.1 Verschwiegenheitspflicht

(2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Berufsfeuerwehr

Beamtenrechtlich bestimmte Schweigepflicht gilt in allen Angelegenheiten, die bei der dienstlichen Tätigkeit der Feuerwehr mittelbar oder unmittelbar bekannt werden oder bekannt geworden sind (BeamtStG – Beamtenstatusgesetz).

Freiwillige Feuerwehr

1. Bei Ehrenbeamten gilt das Beamtenrecht.
2. Für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gilt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Ehrenamtes gegenüber der Gemeinde (Gemeindeordnungen).

INFO

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) »Verletzung von Privatgeheimnissen«

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Um bei Bränden, Unglücksfällen, Notlagen und öffentlichen Notständen die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr durchzuführen, müssen die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen sein. Dies ist mit den Brandschutzgesetzen der Länder sichergestellt. Zur Gefahrenabwehr ist es oft notwendig, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr in bestimmte Grundrechte der Bürger eingreifen oder diese sogar einschränken. Zudem müssen die Bürger gewisse Maßnahmen der Feuerwehr, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, dulden. Im Folgenden werden die wichtigsten Duldungspflichten sowie Einschränkungen der Grundrechte aufgeführt. Diese können von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

2.1 Duldungspflichten

1. Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Schiffen sind verpflichtet, bei Bränden, Unglücksfällen, Notlagen und öffentlichen Notständen
 - a) den Feuerwehren das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung zu gestatten.
 - b) die vom Einsatzleiter der Feuerwehr im Zusammenhang mit diesen Arbeiten oder

zur Verhütung einer Gefahrenausschüttung angeordneten Maßnahmen zu dulden, soweit dies zur wirkungsvollen Gefahrenabwehr erforderlich ist.

2. Gleichzeitig sind selbige dazu verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten.
3. Darüber hinaus müssen sie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung überlassen.
4. Sie haben auch die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung des Weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.
5. Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen

2.2 Einschränkung der Grundrechte

sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Hilfs- und Zugfahrzeuge sind darüber hinaus verpflichtet, mit diesen Fahrzeugen bei Alarm für Einsätze oder Übungen unverzüglich ohne Aufforderung zum Alarmplatz zu kommen.

2.2 Einschränkung der Grundrechte

In Bezug auf die oben genannten Duldungspflichten sind Einschränkungen in die Grundrechte notwendig. In den Brandschutzgesetzen der Bundesländer ist beschrieben, inwieweit Feuerwehren im Einsatz tätig werden müssen bzw. welche Rechte und Pflichten sie bei Einsätzen haben. Nach den Maßgaben der Brandschutzgesetze können bei Einsätzen der Feuerwehr beispielhaft u.a. folgende Grundrechte eingeschränkt werden:

1. die körperliche Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),
4. die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes)
5. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),

6. die Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes),
7. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Die aufgeführten Duldungspflichten und Einschränkungen der Grundrechte sind länderspezifisch und müssen in den jeweiligen Brandschutzgesetzen nachgeschlagen werden. Sie werden meist in den sogenannten Ermächtigungsparagrafen abgebildet.

Gerade bei Türöffnungen, egal um welche Einsatzart es sich dabei handelt, wird in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen. Darum ist es wichtig, dass mit diesen Einschränkungen sorgsam umgegangen wird. Die Privatsphäre ist zu berücksichtigen. Zudem sollten sich die Maßnahmen auf das Wesentliche beschränken und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Insbesondere Führungskräften (Gruppen-/Zugführer) wird empfohlen, sich mit den Bestimmungen des jeweiligen Brandschutzgesetzes auseinanderzusetzen.

2.3 Maßnahmen der Feuerwehr

In begründeten Verdachtsfällen (z. B. angekündigter Suizid mit Kohlenstoffmonoxid) müssen mindestens zwei Einsatzkräfte mit entsprechender Schutzausrüstung (Atemschutz, Warn- oder Nachweisgeräten) zur Erkundung in die Räumlichkeiten vorgehen.

2.3 Maßnahmen der Feuerwehr

Bei Türöffnungen für den Rettungsdienst beschränken sich die Maßnahmen der Feuerwehr auf das Öffnen der Tür (vorausgesetzt, dass der Rettungsdienst bereits vor Ort ist). In diesen Fällen sollte nur das Rettungsdienstpersonal in die Wohnung zum Patienten vorgehen. Viele Einsatzkräfte von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei werden von Betroffenen und Angehörigen meist als zusätzliche Belastung empfunden. Feuerwehreinsatzkräfte sollten nur nach Aufforderung (z. B. Unterstützung oder Tragehilfe) mit in die Wohnung vorgehen. Ist der Rettungsdienst noch nicht vor Ort, müssen die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Rahmen der Ersten Hilfe tätig werden. Neben Türöffnungen für den Rettungsdienst, gibt es natürlich auch Einsätze, bei denen die Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr unmittelbar tätig werden muss.



Wichtiger Hinweis:

Das Verschließen ist normalerweise die Aufgabe der Polizei und wird in den meisten Fällen im Rahmen der Amtshilfe von der Feuerwehr durchgeführt. Deshalb sollte eine etwaige Schlüsselübergabe ausschließlich an die Polizei erfolgen.